

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten der Firma BBS Bur Baumaschinen Service GbR

Stand: November 2002

## I. Gültigkeit der Bedingungen

1. Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Geschäftsbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Werden vereinbarte Mietzeiten verlängert, gelten diese Bedingungen ebenfalls fort, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## II. Vertragsabschluss, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Annahmeerklärungen und Aufträge des Mieters bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Unstimmigkeiten aufgrund mündlich oder telefonisch erteilter Aufträge trägt der Mieter die Gefahr und die Kosten.
3. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer; sie schließen – soweit nichts anderes vereinbart ist – weitere Kosten wie Ab- und Aufladen, Transport, Versicherung, Befestigung und Betriebsstoffe nicht ein.
4. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Mietbeginn mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit des Mietbeginns gültigen Preise.

## III. Übergabe des Mietgegenstandes

1. Zu Mietbeginn werden wir den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereithalten bzw. auf Wunsch des Mieters an ihn versenden.
2. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung das Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir frei Bestimmungsort des Mieters liefern und die Transportkosten tragen. Ohne die vorstehenden Voraussetzungen geht die Gefahr auf den Mieter dann über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.

## IV. Beginn und Ende der Mietzeit, Verlängerung

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem vereinbarten Tag. Wünscht der Mieter eine Verlängerung, ist uns dies rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit mitzuteilen. Die Mietzeit verlängert sich, wenn wir dem Verlängerungsantrag schriftlich zustimmen.
2. Bei Tagesmiete gelten sowohl der Tag der Übergabe als auch der Tag der Rückgabe voll als Mietzeit.

## V. Berechnung und Bezahlung der Miete

1. Bei der Berechnung der Miete wird, sofern das Mietgerät mit einem Stundenzähler ausgerüstet ist, eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden, bei wochenweiser Miete von bis zu 40 Stunden und bei monatlicher Miete von bis zu 175 Stunden zugrunde gelegt. Geräte ohne Stundenzähler können während der gesamten Mietdauer genutzt werden. Die Miete ist auch dann voll zu zahlen, wenn die vorgenannten Zeiten nicht ausgenutzt werden.
2. Bei Geräten mit Stundenzähler wird, wenn eine Nutzung über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus vorliegt, pro angefangene Stunde ein Zuschlag von 1/8 des Tagesmietzinses berechnet.
3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist bei tage- und wochenweiser Miete der gesamte Mietzins im Voraus zu zahlen; bei monatlicher Miete ist der monatliche Mietzins bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen. Der Mietzins wird mittels gesonderter Rechnung angefordert. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
4. Reichen die von dem Mieter geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anderslautenden Bestimmung durch den Mieter – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.
5. Ist der Mieter Unternehmer, sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Ist der Mieter Verbraucher, beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.
6. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer tatsächlichen Einlösung als Bezahlung. Bei der Einlösung anfallende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
7. Ist der Mieter mit der Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug oder geht ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, sind wir berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters, der den Zugang zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Die uns aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben erhalten. Jedoch werden die Beträge, die wir innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielen oder hätten erzielen können, nach Abzug der Kosten für Rückholung und Neuvermietung angerechnet.
8. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegensprüchen ist nicht statthaft.

## VI. Mängel und Haftung

1. Bei der Übergabe erkennbare Mängel und/oder Beschädigungen sind in einem vom Mieter bei Erhalt des Mietgegenstandes zu unterzeichnenden Protokoll schriftlich festzuhalten. Nicht im Protokoll aufgeführte erkennbare Mängel und/oder Beschädigungen können nicht gerügt werden.
2. Verborgene Mängel, Beschädigungen und/oder Funktionsstörungen sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
3. Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit des Mietgegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Wir werden die Mängel auf unsere Kosten beseitigen. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Solange kein Ersatz zur Verfügung gestellt wird, verlängert sich die vereinbarte Mietzeit um die Zeit, die von der Anzeige eines berechtigten Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Mietzins ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten.
4. Eine Haftung unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers vorliegt; sofern von uns eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist, ohne dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist unsere Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

## VII. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisungen sorgfältig durchzulesen, diese zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an uns zu wenden;
  - b) den Mietgegenstand in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen;
  - c) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen, insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Bedienungsanleitung oder von uns ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden;
  - d) notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen; die erforderlichen Ersatzteile sind über uns zu beziehen;
  - e) den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte etc. und außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse so gut wie möglich zu schützen;
  - f) dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird; sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.
2. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach Ankündigung zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

## VIII. Pflichten in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne unsere Zustimmung weder untervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten und den Dritten durch Einschreibebrief auf unser Eigentum hinzuweisen.
3. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung nicht für andere als die von ihm im Mietvertrag genannten Bauvorhaben verwenden oder an einen anderen Ort verbringen.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen oder Kennzeichnungen, die von uns angebracht wurden, zu entfernen.
5. Verstößt der Mieter gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze, so hat er uns allen eventuell hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
6. Für die Einhaltung der am jeweiligen Einsatzort geltenden verkehrsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften ist allein der Mieter verantwortlich. Soweit wir wegen Verstoßes gegen verkehrsrechtliche oder sonstige rechtliche Vorschriften in Anspruch genommen werden oder sonstige Vermögensnachteile erleiden, haben wir gegen den Mieter einen Anspruch auf Freistellung bzw. auf Ersatz der Vermögensnachteile.

## IX. Kündigung

1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien unkündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn
  - a) uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Mieters bestehen;
  - b) der Mieter ohne unsere Zustimmung den Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet oder einem Dritten überlässt;
  - c) der Mieter seinen Pflichten gemäß Ziffer VII. Absatz 1 nicht nachkommt und der Mietgegenstand hierdurch erheblich gefährdet wird.
2. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt Ziffer V. Absatz 7 entsprechend.

## X. Rückgabe und Verlust des Mietgegenstandes

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt mit allen Zubehörtteilen an uns oder an einen anderen vereinbarten Rücklieferungsort zurückzuliefern oder auf seinen Wunsch zur Abholung bereitzustellen. Der Mieter hat in jedem Fall die Kosten für den Rücktransport zu tragen.
2. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen Pflichten gemäß Ziffer VII. Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeits-technisch erforderlich ist.
3. Wird der Mietgegenstand verspätet zurückgegeben und beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, können wir vom Mieter für die Dauer der Vorenthaltung die vereinbarte Miete verlangen und Ersatz des durch die Verspätung nachweislich verursachten weiteren Schadens verlangen.
4. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so hat er hierfür gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten. Wir sind berechtigt, statt des Naturalersatzes eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Fall ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung einer gleichwertigen Maschine oder eines gleichwertigen Geräts erforderlich ist. Bis zum Eingang der Ersatzleistung gilt Absatz 2 entsprechend.

## XI. Softwarenutzung

1. Soweit mit dem Mietgegenstand Software mitgeliefert wird, wird dem Mieter das Recht eingeräumt, die Software während der Mietzeit zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Mietgegenstand überlassen.
2. Der Mieter darf die Software nur insofern vervielfältigen oder in irgendeiner Weise bearbeiten, als dies zum bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Der Mieter darf Herstellerangaben nicht entfernen oder verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Der Mieter hat insbesondere die Software einschließlich aller Kopien bei Beendigung des Mietvertrages an uns zurückzugeben.

## XII. Sonstige Bestimmungen

1. Der Mietgegenstand ist auf Kosten des Mieters gegen Schäden jeder Art – insbesondere gegen Feuer, Diebstahl oder Zerstörung – zu versichern. Der Mieter kann nach seiner Wahl die von uns abgeschlossene Versicherung in Anspruch nehmen, wobei er uns die anteilige Versicherungsprämie zu erstatten hat, oder selbst eine Versicherung abschließen, wobei er uns die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vorzulegen hat.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort Rochlitz
3. Gerichtsstand ist für beide Parteien das für Rochlitz zuständige Gericht oder nach unserer Wahl das für den Geschäftssitz des Mieters zuständige Gericht.
4. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mieter und uns gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.